



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 24/2009

11. September 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz

Seite 980

Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. September 2009

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 114 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Vorläufige Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Amtszeiten
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Zentrale Organe
- § 8 Senat
- § 9 Erweiterter Senat
- § 10 Rektorat
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Fakultäten
- § 13 Organe der Fakultät
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Dekan
- § 16 Dekanat
- § 17 Studiendekan und Studienkommission
- § 18 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Einrichtungen
- § 21 Verkündungsblatt
- § 22 Schlussbestimmung

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen.

§ 1 Aufgaben

Die Technische Universität Chemnitz erfüllt die ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben nach den in dieser Grundordnung niedergelegten Grundsätzen.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz sind die an ihr mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten und die Studenten.
- (2) Angehörige der Technischen Universität Chemnitz sind die sonstigen an ihr Beschäftigten und die Privatdozenten sowie die Doktoranden und Habilitanden, die keine Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gemäß Absatz 1 sind.
- (3) Das Rektorat kann im Ruhestand befindlichen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.
- (4) Das Rektorat kann weiteren Personen, die Aufgaben an der Technischen Universität Chemnitz wahrnehmen, die Rechte als Angehöriger zuerkennen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz sind verpflichtet, die Technische Universität Chemnitz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und die Freiheit der Forschung und Lehre zu wahren. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Technische Universität Chemnitz und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Technischen Universität Chemnitz wahrzunehmen.
- (2) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte und -pflichten in den Organen oder ihren Kommissionen sind sie an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen der Technischen Universität Chemnitz bilden je eine Gruppe:

1. die Professoren und Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),
3. die Studenten sowie
4. die in der Zentralen Universitätsverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen übertragen sind (sonstige Mitarbeiter).

§ 5 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeiten der Amtsträger bestimmen sich wie folgt:
 1. fünf Jahre für Rektor und Prorektoren,
 2. drei Jahre für Dekane, Prodekane, Studiendekane und Gleichstellungsbeauftragte,
 3. ein Jahr für den Fall, dass Gleichstellungsbeauftragte aus der Mitgliedergruppe der Studenten gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer von fünf Jahren, die Mitglieder des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen werden jährlich gewählt.
- (3) Die reguläre Amtszeit für alle Gewählten beginnt jeweils am 1. April. Die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (4) Endet die Amtszeit eines Amtsträgers vorzeitig, wird der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum gewählt. Endet die Mitgliedschaft eines Gruppenvertreters und gibt es keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der er angehört, einen Nachfolger und Ersatzvertreter für die verbleibende Amtszeit. Nachwahlen nach Satz 2 finden mindestens einmal jährlich statt.

(5) Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Amtsträgers oder eines bisherigen aus gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen bestehenden Organs die Wahl des jeweiligen Amtsnachfolgers oder des neugewählten Organs noch nicht abgeschlossen, führen der bisherige Amtsträger oder das bisherige Organ die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsnachfolgers oder des neugewählten Organs weiter. Die Regelungen des § 52 Abs. 3 SächsHSG bleiben unberührt.

(6) Für alle erstmalig nach Inkrafttreten dieser Ordnung gewählten Amtsträger nach Absatz 1 beginnt die Amtszeit am Tage nach ihrer Wahl. Für alle erstmalig nach Inkrafttreten dieser Ordnung gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen in den Organen nach Absatz 2 beginnt die Amtszeit mit der Konstituierung des jeweiligen Organs. Alle Gewählten führen ihre Geschäfte über das Ende der Amtszeit hinaus bis zum Beginn der regulären Amtszeit nach Absatz 3 weiter.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Für jede Fakultät werden ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 92 SächsHSG kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der jeweiligen Fakultät bzw. der Zentralen Einrichtung.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz und mindestens ein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen aus dem Kreis aller Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gewählt.

§ 7

Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe der Technischen Universität Chemnitz sind:

1. der Senat,
2. der Erweiterte Senat,
3. das Rektorat und
4. der Hochschulrat.

(2) Jedes dieser Organe gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Senat

(1) Der Senat ist für die in § 81 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig. Hierzu gehören gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 SächsHSG auch Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre oder Forschung, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen.

(2) Dem Senat gehören an:

1. 17 gewählte stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren), davon
 - a) neun der Gruppe der Hochschullehrer,
 - b) drei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 - c) drei der Gruppe der Studenten,
 - d) zwei der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
2. der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz mit Rede- und Antragsrecht.

(3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(4) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat.

§ 9

Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die in § 81a Abs. 2 SächsHSG genannten Aufgaben.

(2) Dem Erweiterten Senat gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 8 Abs. 2 Nr. 1,
2. 34 gewählte stimmberechtigte Mitglieder, davon
 - a) 17 der Gruppe der Hochschullehrer,
 - b) sechs der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 - c) sieben der Gruppe der Studenten,
 - d) vier der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
3. der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz mit Rede- und Antragsrecht.

(3) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz.

§ 10**Rektorat**

- (1) Das Rektorat ist für die in § 83 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.
- (2) Die Technische Universität Chemnitz wird durch ein Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an:
 1. der Rektor,
 2. bis zu drei nebenberuflich tätige Prorektoren und
 3. der Kanzler.Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Rektor übt sein Amt hauptberuflich aus.
- (3) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Es setzt Berufungsbeauftragte ein, die bei Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken.

§ 11**Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat ist für die in § 86 Abs. 1 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.
- (2) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Vertreter der Technischen Universität Chemnitz im Hochschulrat dürfen weder dem Senat noch dem Rektorat angehören.
- (3) Die Amtszeit des Hochschulrates beträgt fünf Jahre.
- (4) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den Senatoren nach § 8.

§ 12**Fakultäten**

- (1) Die Technische Universität Chemnitz gliedert sich in Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten.
- (2) Über die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Fakultäten entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.
- (3) Der Fakultätsrat gibt sich eine Fakultätsordnung nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 SächsHSG.

§ 13**Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan und soweit in der Fakultätsordnung vorgesehen, ein Dekanat nach § 16.

§ 14**Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat ist für die in § 88 Abs. 1 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an:
 1. mit Stimmrecht je nach Größe der Fakultät im Verhältnis zu den anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz 12, 16 oder 22 gewählte Mitglieder sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
 2. mit beratender Stimme der Dekan, die Prodekane sowie die Studiendekane, soweit sie nicht Mitglied nach Nummer 1 sind.Bei zwölf zu wählenden Mitgliedern sind sieben aus der Gruppe der Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, zwei aus der Gruppe der Studenten und eines aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen. Bei 16 zu wählenden Mitgliedern setzen sich diese im Verhältnis 9:3:3:1, bei 22 zu wählenden Mitgliedern im Verhältnis 12:4:4:2 zusammen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird nach Anhörung des Fakultätsrates der vorhergehenden Amtsperiode vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat nach Maßgabe der Anzahl der der jeweiligen Fakultät zugeordneten Professuren und Juniorprofessuren festgelegt.
- (4) Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

§ 15**Dekan**

- (1) Der Dekan leitet die Fakultät. Er wird auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Der Vorschlag des Rektorates enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Dekan ist mit 50 vom Hundert von seiner Lehrverpflichtung befreit. Über eine darüber hinaus gehende Ermäßigung der Lehrverpflichtung entscheidet das Rektorat auf Antrag.

§ 16

Dekanat

(1) An jeder Fakultät kann ein Dekanat, bestehend aus dem Dekan und bis zu zwei Prodekanen, soweit die Größe der Fakultät dies erfordert, gebildet werden. Bei Stimmgleichheit im Dekanat entscheidet der Dekan.

(2) Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Der Dekan bestimmt einen Prodekan zu seinem Stellvertreter. Die Amtszeit der Prodekane endet spätestens mit der Amtszeit des Dekans.

§ 17

Studiendekan und Studienkommission

(1) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für Studienangelegenheiten. Er wird für einen oder mehrere Studiengänge auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat erstellt. Es können mehrere Studiendekane gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studenten paritätisch angehören. Die Größe der Studienkommission soll auf die Mitgliederzahl begrenzt werden, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Näheres regelt die Fakultätsordnung. Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.

(3) Die Studienkommission ist zuständig für die in § 91 Abs. 3 und 4 SächsHSG genannten Aufgaben.

(4) Der Studiendekan ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter für den Vorsitzenden.

§ 18

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Die anderen Organe, insbesondere das Rektorat sowie Kommissionen tagen nichtöffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(4) Der Vorsitzende kann zu Sitzungen nach Absatz 1 oder 2 sachkundige Personen allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden Mitglieder des Organs mit einfacher Mehrheit über eine Zulassung.

(5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

§ 19

Beschlussfassung

(1) Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung besonders hinzuweisen. Mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten kann der Fakultätsrat in einfachen Angelegenheiten Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(3) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der dem Senat bzw. dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer.

(4) Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes bedürfen jeweils der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Studenten, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu gehören insbesondere

1. Maßnahmen, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen sollen,
 2. die Abfolge von Modulen in Studienabläufen,
 3. die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen,
 4. die Einordnung von Praktika in Studiengänge sowie
 5. weitere Regelungen der Studienordnungen und der Prüfungsordnungen, soweit sie überwiegend Fragen des Lehr- und Studienbetriebes betreffen.
- (5) Dem Senat oder dem Fakultätsrat angehörende sonstige Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Lehre und Forschung.

§ 20 Einrichtungen

(1) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Einrichtungen nach § 92 SächsHSG erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat. Zentrale Einrichtungen unterstehen dem Rektorat. Näheres zu den Zentralen Einrichtungen regelt das Rektorat durch Ordnungen.

(2) Unter der Verantwortung einer Fakultät können zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und zur Erbringung von Dienstleistungen Betriebseinheiten eingerichtet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat festzulegen.

(3) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät und bei Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 2 im Benehmen mit dem Senat.

(4) Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit wird vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Grundsätze zur Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten regelt die Fakultät durch Ordnung. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist in gesonderten Ordnungen zu regeln, die der Fakultätsrat beschließt.

§ 21 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen der Technischen Universität Chemnitz werden in dem vom Rektor herausgegebenen Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz“ öffentlich bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf. In der Universitätsbibliothek sind zwei Exemplare öffentlich als Präsenzexemplare aufzustellen. Parallel dazu erfolgt eine nicht-amtliche Veröffentlichung auf den Internetseiten der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Ordnungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, wenn sie nichts anderes bestimmen.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 18. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 146, S. 1894) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und vom 8. September 2009, des Rektorates vom 15. Juli 2009 und vom 2. September 2009 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Chemnitz, den 11. September 2009

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes